

Behandlungsvertrag

(gesetzlich versicherte/r Patient/in)

zwischen

.....

(Name und Anschrift des Patienten/der Patientin)

Patient/in ab 15 Jahre und Sorgeberechtigte/r

und

(Praxis-Stempel)

.....

Psychotherapeutische Praxis Julian Kulder

wird folgende **Vereinbarung** getroffen:

1

1. Beantragung und Ablauf der Psychotherapie

Es wird eine Psychotherapie einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik durchgeführt. Hierzu zählen je nach Einzelfall Sprechstunde, probatorische Sitzungen, Videosprechstunde, Kurzzeit- oder Langzeittherapie, Akutbehandlung und/oder Rezidivprophylaxe (soweit absehbar) inklusive etwaiger Bezugspersonenstunden.

Die Sitzungstermine werden fest vereinbart und von dem Psychotherapeuten für den Patienten/die Patientin bereitgehalten.

- Im Rahmen der Sprechstunde klärt der Psychotherapeut ab, ob eine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt. Dabei wird mit dem Patienten/der Patientin ein geeignetes Versorgungsangebot erörtert und ausgewählt, der Patient/die Patientin allgemein beraten und bei der Inanspruchnahme des konkreten Versorgungsangebots unterstützt.

Der Patient/die Patientin erhält ein allgemeines Informationsblatt zur Richtlinientherapie („Ambulante Psychotherapie für gesetzlich Krankenversicherte“) sowie -falls keine psychotherapeutische Behandlung angeboten werden kann- eine schriftliche Rückmeldung in Form eines patientengerechten Befundberichts zum Ergebnis der Sprechstunde mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen („Individuelle Patienteninformation“). Für die Durchführung der Videosprechstunde erhält der Patient/die Patientin ein Informationsblatt über die Durchführung der Videosprechstunde und die

hierbei vom Therapeuten einerseits und vom Patienten/der Patientin andererseits einzuhaltenden Voraussetzungen.

- Sofern eine weitergehende psychotherapeutische Behandlung indiziert ist, informiert der Psychotherapeut über die unterschiedlichen Verfahren, Anwendungsformen und den Ablauf. Falls keine Psychotherapie indiziert ist, wird bei Bedarf über Alternativen informiert.
- Es schließen sich, falls der Therapeut hierzu die freien Kapazitäten hat, entweder eine psychotherapeutische Akutbehandlung oder probatorische Sitzungen und in der Folge eine Richtlinientherapie in Form einer Kurzzeit- oder Langzeitbehandlung an.

Die ersten Termine der Behandlung, die Sprechstunden mitsamt der probatorischen Sitzungen, dienen dazu, die Beschwerden, Probleme, deren mögliche Entstehungsgeschichte und die persönliche Lebenssituation des Patienten/der Patientin zu erfassen, um eine Diagnose zu stellen und gemeinsam einen möglichen Behandlungsplan zu erarbeiten sowie zu überprüfen, ob eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist. Die probatorischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten.

Sofern der Patient/die Patientin die Durchführung einer Psychotherapie wünscht, ist vor Antrag auf Kostenübernahme und vor Beginn der Psychotherapie ein sog. Konsiliarbericht eines Arztes notwendig, aus dem hervorgeht, ob aus ärztlicher Sicht Einwände gegen eine Psychotherapie bestehen und ob eine gleichzeitige ärztliche Mitbehandlung notwendig ist. Wünscht der Patient/die Patientin eine Psychotherapie, überweist der Psychotherapeut den Patienten/die Patientin hierzu spätestens nach Beendigung der probatorischen Sitzungen an einen Konsiliararzt. Die Überweisung beinhaltet eine kurze Information über die von ihm erhobenen Verdachtsdiagnosen und die Indikation zur Durchführung einer Psychotherapie. Zur Inanspruchnahme der Sprechstunde ist der Konsiliarbericht nicht obligatorisch.

- Die Teilnahme an der Videosprechstunde ist für beide Parteien freiwillig. Die Mindestanforderungen für die Kommunikation sind 4 mbit/s Download-Bandbreite und 2 mbit/s Upload-Bandbreite. Der Therapeut garantiert weder für die Möglichkeit der Durchführung der Videosprechstunde, noch für eine optimale Benutzbarkeit. Die Bereitstellung eines entsprechenden Internetzugangs obliegt allein dem Patienten/der Patientin. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung einer funktionsunterstützenden Hardware. Die bei dem Patienten/der Patientin anfallenden Kosten für die Datenübermittlung (Internetanschluss etc.) sind allein vom Patienten/der Patientin zu tragen. Der Patient/die Patientin hat die ihm/ihr zur Verfügung gestellten oder angepassten Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
- Falls gewünscht und die Zusammenarbeit fachlich indiziert ist, stellt der Patient/die Patientin nach Abschluss der probatorischen Sitzungen einen Antrag auf Genehmigung einer Psychotherapie gegenüber seiner/ihrer Krankenkasse. Hierbei wird ihn/sie der Psychotherapeut auf Wunsch unterstützen. Zur Antragstellung teilt der Psychotherapeut der Krankenkasse die von ihm gestellte Diagnose schriftlich mit.

Die Therapie kann erst begonnen werden, wenn die Krankenkasse mit einer Kostenzusage die Leistungspflicht anerkennt bzw. wenn die Erbringung einer Therapie als genehmigt gilt.

Wenn nach dem Ablauf der genehmigten Therapiestunden eine Fortführung der Therapie erfolgen soll, werden weitere Stunden nach Absprache beantragt. Erst nach Kostenzusage der Krankenkasse wird die Therapie fortgesetzt. Wünscht der Patient/die Patientin die Fortsetzung zu einem früheren Zeitpunkt, so verpflichtet er/sie sich hiermit, die Kosten selbst zu tragen, sofern diese nicht nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden.

2. Ausfall-Honorarvereinbarung

Die Praxis des Psychotherapeuten arbeitet nach dem Bestellsystem, d.h., der Psychotherapeut reserviert im Therapiezeitraum die erforderlichen Therapiestunden. Diese finden zu fest vereinbarten Zeiten statt. Ein ausgefallener und nicht rechtzeitig abgesagter Termin kann von dem Psychotherapeuten als Honorarausfall in Rechnung gestellt werden. Das Honorar wird direkt gegenüber dem Patienten/der Patientin in Rechnung gestellt und wird **nicht** von der Krankenkasse erstattet.

Sollte der Patient/die Patientin zu einem vereinbarten Termin verhindert sein, soll er/sie dies dem Psychotherapeuten so früh wie möglich mitteilen. Bei Absagen später als 48 Stunden vor dem Termin berechnet der Psychotherapeut die Sitzung direkt gegenüber dem Patienten/der Patientin privat (**Ausfallhonorar**), da dieser Termin in der Regel so kurzfristig nicht neu besetzt werden kann. Soweit der Termin anderweitig besetzt werden kann, entfällt ein Ausfallhonorar. Bei der Berechnung der Frist von 48 Stunden werden Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet. Ein Termin zum Beispiel am Montag um 15 Uhr muss also bis Donnerstag um 15 Uhr abgesagt werden, damit kein Ausfallhonorar anfällt.

Die Höhe des Ausfallhonorars richtet sich nach den Stundensätzen, die die Krankenkasse des/der Patienten/in zum Zeitpunkt des Ausfalls bezahlt. Der derzeitige Kassensatz beträgt je Therapiestunde von 50 Minuten 101,30 Euro. Es wird seitens des Psychotherapeuten ein Ausfallhonorar in Höhe von 60,00 Euro berechnet.

Vereinbarung zum Ausfallhonorar:

Ich bin damit einverstanden, dass der Psychotherapeut mir privat (im Falle der gesetzlichen Vertretung dem Patienten/der Patientin) ein Ausfallhonorar in Höhe von 60,00 Euro berechnet, wenn ich einen fest vereinbarten Behandlungstermin nicht mindestens 48 Stunden vor dem Termin telefonisch oder schriftlich per E-Mail absage und der Termin nicht mit einem anderen Patienten/einer anderen Patientin besetzt werden konnte. Müssen Termine durch den Patienten/die Patientin aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig abgesagt werden, ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen, um ein Ausfallhonorar zu vermeiden.

Werden Ausfallhonorare nicht innerhalb von 14 Tagen entrichtet, werden die weiteren Termine bis zur Tilgung an andere Patient*innen vergeben.

Bei der Berechnung der Frist werden Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet. Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass meine Krankenkasse nicht für das Ausfallhonorar aufkommt.

Datum und Unterschrift des Patienten/der Patientin bzw. Sorgeberechtigten

3. Schweige- und Berichtspflicht

Der Gesetzgeber hat für Fachärzte und Psychotherapeuten eine Berichtspflicht festgelegt. Empfänger dieses Berichtes soll der Hausarzt sein.

Seit dem 01.01.2007 gilt, dass Psychotherapeuten bei gesetzlich krankenversicherten Patienten/Patientinnen Psychotherapieleistungen nur abrechnen können, wenn sie gegenüber dem Hausarzt Bericht erstatten. Der Bericht entfällt, wenn kein Hausarzt angegeben werden kann oder der Patient dies nicht wünscht.

- Ich habe keinen Hausarzt.
- Ich wünsche **keinen** Bericht an den Haus-/Kinderarzt. Sollten jedoch Informationen über die Psychotherapie für meinen Haus-/Kinderarzt wichtig sein, so wird sich der Psychotherapeut mit ihm - nach vorheriger Rücksprache - in Verbindung setzen.
- Ich wünsche eine Berichterstattung an folgenden Haus-/Kinderarzt:
Name/Anschrift: _____
Für etwaige anfallende Kosten werde ich aufkommen.

Diese Erklärung gilt für den weiteren Verlauf der psychotherapeutischen Behandlung, sofern sie nicht widerrufen wird.

Datum und Unterschrift des Patienten/der Patientin bzw. Sorgeberechtigten

4

Im Rahmen der Kostenübernahmeentscheidung durch die zuständige Krankenkasse ist es notwendig, der Krankenkasse Informationen über Beschwerden, die Problematik und den Therapieplan zu übermitteln. Diese Informationen können – soweit erforderlich – in anonymisierter Form an einen unabhängigen Gutachter weitergeleitet werden. Der Patient/die Patientin hat grundsätzlich Anspruch auf Einsichtnahme in die übermittelten Informationen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass der Psychotherapeut für die Beantragung der Kostenübernahme bei der Krankenkasse einen Bericht über die Beschwerden, die Problematik und den Therapieplan übermittelt, der anonymisiert an einen unabhängigen Gutachter weitergeleitet wird. Insoweit entbinde ich hiermit den Psychotherapeuten von seiner Schweigepflicht ausdrücklich.

Ich bin mir bewusst, dass meine Erklärung jederzeit widerruflich ist.

Datum und Unterschrift des Patienten/der Patientin bzw. Sorgeberechtigten

4. Dokumentation

Im Rahmen der Therapie werden von dem Patienten/von der Patientin verschiedene psychologische Fragebögen ausgefüllt. Die Daten dieser Fragebögen werden gespeichert. Sie dienen zur Stellung der Diagnose und zur Qualitätssicherung der Praxis. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben müssen alle Unterlagen (Konsiliarberichte, sonstige Berichte, Testergebnisse etc.) zehn Jahre archiviert werden. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Unterlagen vollständig vernichtet.

Zur Qualitätssicherung sowie zur Optimierung der psychotherapeutischen Behandlung durch Supervision, erkläre ich mich mit Video- und Tonbandaufnahmen der Therapiesitzungen des oben genannten Patienten einverstanden. Die Aufnahmen werden vertraulich behandelt und die begleitenden Supervisoren unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.

Das Merkblatt zur ambulanten Psychotherapie (PTV 10) habe ich erhalten. Im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunden wurde ich ausführlich über mögliche Risiken und Nebenwirkungen einer Psychotherapie aufgeklärt.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der diagnostischen Untersuchung und der psychotherapeutischen Behandlung des oben angegebenen Patienten einverstanden.

Unterschrift Patient/Patientin ab 15 Jahren

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift Psychotherapeut

Ort, Datum

Ort, Datum